

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG



Az.: 3 B 75/10

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

████████████████████
████████████████████
Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Busch und andere,
Hauptstraße 112, 55120 Mainz, - 419/10B37 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5395401 - 423 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Abschiebung,

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 3. Kammer - am 14. September 2010 durch den Einzelrichter beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom 6. September 2009 (3 A 180/10) gegen die im Bescheid der Antragsgegnerin vom 30. Juni 2010 enthaltene Abschiebungsanordnung wird angeordnet.



Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland nicht durchgeführt werden darf, solange die Klage des Antragstellers vom 6. September 2009 (3 A 180/10) gegen die im Bescheid der Antragsgegnerin vom 30. Juni 2010 enthaltene Abschiebungsanordnung aufschiebende Wirkung entfaltet.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e


1. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage vom 6. September 2010 gegen die im Bescheid der Antragsgegnerin vom 30. Juni 2010 enthaltene Abschiebungsanordnung ist zulässig (dazu a)) und begründet (dazu b)).

a) Der am 6. September 2010 gestellte Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die mit Bescheid der Beklagten vom 30. Juni 2010 verfügte Abschiebungsanordnung nach Griechenland anzuordnen,

ist zulässig. Er ist nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft. Die in Ziffer 2. des Bescheides vom 30. Juni 2010 getroffene Abschiebungsanordnung im Sinne des § 34 a Abs. 1 AsylVfG stellt einen belastenden Verwaltungsakt dar, gegen den in der Hauptsache die Anfechtungsklage zulässiger Rechtsbehelf ist. Daher ist gemäß § 123 Abs. 5 VwGO der Rechtsschutz über § 80 Abs. 5 VwGO vorrangig. Der angefochtene Verwaltungsakt ist auch im Sinne des § 43 Abs. 2 VwVfG wirksam, da er dem Antragsteller nach dessen Vorbringen in der Nacht vom 24. auf den 15. August 2010 zugestellt wurde.

Der Zulässigkeit des Antrags steht auch § 34a Abs. 2 AsylVfG nicht entgegen. Danach darf die Abschiebung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat, der - wie hier - auf dem Wege des § 27a AsylVfG ermittelt worden ist, zwar nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. In verfassungskonformer Auslegung des § 34a Abs. 2 AsylVfG kommt vorläufiger Rechtsschutz jedoch dann in Betracht, wenn eine die konkrete Schutzgewährung nach § 60 AufenthG in Zweifel ziehende Sachlage im für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat gegeben ist.



Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Drittstaatenregelung (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.05.1996 - 2 BvR 2315/93 -) ist die Vorschrift des § 34a AsylVfG auch im Hinblick auf die Fälle des § 27a AsylVfG jedenfalls verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass sie entgegen ihrem Wortlaut die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im Zusammenhang mit geplanten Abschiebungen in den sicheren Drittstaat, namentlich auf der Grundlage der Dublin II-VO, nicht generell verbietet. Vielmehr bleibt derartiger Rechtsschutz in Ausnahmefällen möglich. Eine Prüfung, ob der Zurückweisung in den Drittstaat oder in den nach europäischem Recht oder Völkerrecht für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, kann der Ausländer danach dann erreichen, wenn es sich auf Grund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass er von einem der Sonderfälle betroffen ist, die in Art. 16a Abs. 2 GG und §§ 26a, 27a, 34a AsylVfG nicht aufgefangenen wurden. Zwar sind an die Darlegung eines solchen Sonderfalles strenge Anforderungen zu stellen, doch ist ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz in diesen Fällen auch in Ansehung von § 34a AsylVfG nicht generell unzulässig (vgl. VG Minden, Beschl. v. 17.02.2010 - 12 L 76/10.A -). Dabei kann dahinstehen, ob nur eine verfassungskonforme einschränkende Auslegung des § 34a Abs. 2 AsylVfG in Betracht kommt oder gegebenenfalls auch eine Verfassungswidrigkeit dieser Norm in Frage steht. In beiden Fällen ist dem Antragsteller einstweiliger Rechtsschutz zu gewähren (OVG NRW, Beschl. v. 07.10.2009 - 8 B 1433/09.A -). Auch nach Auffassung des Nds. Oberverwaltungsgerichts kann den verfassungsrechtlichen Bedenken auf fachgerichtlicher Ebene derzeit nur dadurch Rechnung getragen werden, dass in „Dublin II - Fällen“, in denen es um Rücküberstellungen nach Griechenland geht, Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nicht bereits nach § 34a Abs. 2 AsylVfG und Art. 16a Abs. 2 Satz 3 GG als unstatthaft angesehen werden (Nds. OVG, Beschl. v. 19.11.2009 - 13 MC 166/09 -).

b) Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist auch begründet.

Es bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung. Denn es sprechen gewichtige Gesichtspunkte für die Annahme eines Sonderfalles im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 34a AsylVfG und dafür, dass die Abschiebung nach Griechenland aus Rechtsgründen nicht im Sinne des § 34a Abs. 1 AsylVfG durchgeführt werden kann, da dem Antragsteller dort die Verletzung von Kernanforderungen des europäischen Flüchtlingsrechts droht.

Nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat die Bundesrepublik Deutschland ungeachtet der Regelungen in Art. 16a Abs. 2 GG, §§ 26a, 27a, 34a AsylVfG Schutz zu gewähren, wenn Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 oder § 53 Ausländergesetz - heute § 60 AufenthG - durch Umstände begründet werden, die ihrer Eigenart nach nicht vorweg im Rahmen des Konzepts der normativen Vergewisserung von Verfassung oder Gesetz berücksichtigt werden können und damit von vornherein außerhalb der Grenzen liegen, die der Durchführung eines solchen Konzepts aus sich heraus gesetzt sind (BVerfG, Urt. v. 14.05.1996 - 2 BvR 1938, 2315/93 -).



Eine gerichtliche Prüfung, ob der Abschiebung in einen nach europäischem Recht oder Völkerrecht für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, kann der Ausländer in Fortführung dieser Grundsätze dann erreichen, wenn ernst zu nehmende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die flüchtlingsrechtlichen Gewährleistungen und die Verfahrenspraxis in dem anderen Staat im Sinne von § 27 a AsylVfG nicht an den Standard heranreichen, den der nationale Gesetzgeber bei Einfügung des § 27 a AsylVfG mit Wirkung vom 28. August 2007 vor dem Hintergrund der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2004/83/EG (ABl. v. 30.09.2004, L 304/12 - sog. Qualifikationsrichtlinie -) bei dem EG-Mitgliedstaat, der nach der Dublin-VO zuständig ist, als gegeben vorausgesetzt hat und den er nach Ablauf der Umsetzungsfrist der Qualifikationsrichtlinie am 10. Oktober 2006 voraussetzen durfte.

Solche ernst zu nehmenden Anhaltspunkte liegen im Falle Griechenlands vor. Die Antragsgegnerin geht selbst davon aus, dass es in Griechenland Defizite bei der Bereitstellung ausreichender Unterbringungskapazitäten für Flüchtlinge gibt, und zwar gerade auch im Hinblick auf die Unterbringung von sog. Dublin-Rückkehrern. Den festgestellten Kapazitätsengpässen trägt die Ermessenspraxis der Antragsgegnerin bislang - lediglich - dadurch Rechnung, dass bei besonders schutzwürdigen Personen von Überstellungen nach Griechenland im Zweifel abgesehen und von dem Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO Gebrauch gemacht wird. Das gilt insbesondere für Flüchtlinge hohen Alters, für minderjährige Flüchtlinge sowie für Flüchtlinge, bei denen eine Schwangerschaft, ernsthafte Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder besondere Hilfebedürftigkeit vorliegt.

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR), dessen Stellungnahmen nach Erwägungsgrund 15 der Qualifikationsrichtlinie ein besonderes Gewicht zukommt, hat in mehreren Memoranden Rechtsgrundlagen und Praxis griechischer Asylverfahren als unzureichend kritisiert. Zuletzt hat er am 17. Juli 2009 erklärt, sich zukünftig nicht mehr an Asylverfahren in Griechenland zu beteiligen, solange nicht durch strukturelle Änderungen faire und effiziente Asylverfahren garantiert seien. Zur Begründung hat er ausgeführt, er stelle mit großer Sorge fest, dass die durch den neuen Präsidialerlass Nr. 81/2009 vom 30. Juni 2009 mit Wirkung ab dem 20. Juli 2009 eingeführten strukturellen Änderungen die vom internationalen und europäischen Recht geforderte Fairness und Effizienz des Asylverfahrens in Griechenland nicht ausreichend garantierten. Insbesondere sei das - gemeinschaftsrechtlich gebotene - Recht auf effektiven Rechtsschutz nicht gewährleistet. Dies wird dadurch bestätigt, dass Griechenland offensichtlich seine Pflichten nach § 18 Abs. 1 bis 6 Dublin-II-VO missachtet. Weitere ernst zu nehmende Quellen bestätigen die Zweifel daran, dass in Griechenland die europa- und völkerrechtlichen Schutzstandards zumindest im Kern sichergestellt sind (zuletzt Amnesty International, „Die Dublin-II-Fälle“, März 2010; Bericht des schweizerischen Bundesamtes für Migration „Focus Griechenland - Asylsystem“ v. 23.09.2009). Zu Recht haben daher in jüngerer Zeit sowohl das BVerfG als auch das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in vergleichbaren Fällen die Abschiebung der jeweiligen Antragsteller nach



Griechenland mit Blick auf die dortige Situation Asylsuchender ausgesetzt (vgl: BVerfG, Beschl. v. 08.09.2009 - 2 BvQ 56/09 -; Beschl. v. 21.05.2010 - 2 BvR 904/10 -; OVG NRW, Beschl. v. 07.10.2009 - 8 B 1433/09.A -).

Ist die Schutzgewährung entsprechend den europa- und völkerrechtlichen Regelungen in einem Drittstaat oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union trotz deren grundsätzlicher Geltung in der Praxis nicht zumindest im Kern sichergestellt - etwa aufgrund vorübergehender besonderer Umstände in dem betreffenden Staat wie z.B. einen die Kapazitäten deutlich übersteigenden Zugang von Flüchtlingen - ist diese Situation für den Betroffenen von vergleichbarem Gewicht wie der vom Bundesverfassungsgericht angeführte Sonderfall, dass sich die für die Qualifizierung als sicher maßgeblichen Verhältnisse im Drittstaat schlagartig geändert haben und die gebotene Reaktion der Bundesregierung nach § 26 a AsylVfG hierauf noch aussteht. Nach Auffassung des erkennenden Gerichts und entgegen der Argumentation der Antragsgegnerin steht dieser Einschätzung mit Blick auf die Gleichheit der Folgen für den Betroffenen auch der Umstand nicht entgegen, dass es sich bei den in Griechenland bestehenden Defiziten nicht um individuelle sondern allgemeine Bedingungen im Drittstaat handelt. Das Bundesverfassungsgericht hat in Bezug auf die Praxis in dem jeweiligen Drittstaat lediglich festgestellt, dass (nur) die Berufung auf eine von der allgemeinen Praxis in dem jeweiligen Staat abweichende Handhabung des Einzelfalles oder ein (sonstiges) Fehlverhalten in diesem Zusammenhang nicht angeführt werden könnten (BVerfG, Ur. v. 14.05.1996 - 2 BvR 1938, 2315/93 -). Den vom Bundesverfassungsgericht angeführten Sonderfällen liegt die Zielsetzung zugrunde, dem Asylsuchenden den gebotenen Schutz nicht durch die Rückführung in den Drittstaat zu versagen. Ob dies auf einzelfallbezogenen Erwägungen beruht oder auf den allgemeinen Bedingungen in dem jeweiligen Staat, ist insoweit nicht von maßgeblicher Bedeutung (VG Düsseldorf, Beschl. v. 08.12.2009 - 13 L 1840/09.A).

Mit Blick auf die Schutzbedürftigkeit des Betroffenen muss die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes auf der Grundlage einer verfassungskonformen Auslegung von § 34a AsylVfG dann möglich sein, wenn - wie hier mit Blick auf Griechenland - hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der nach Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG in dem Drittstaat europarechtlich zu gewährleistende Schutz tatsächlich nicht zumindest im Kern sichergestellt ist. Ob dies tatsächlich der Fall ist und welche Folgen dies im Lichte der Regelungen der Art. 16a Abs. 2, §§ 26a, 27a AsylVfG für das Asylbegehren des Betroffenen in Deutschland hat, ist dann im Hauptsacheverfahren zu klären.

Bei der dargestellten Sachlage bestehen insgesamt ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung. Auch soweit man eine weitergehende Interessenabwägung für erforderlich hält, fällt diese angesichts der Bedeutung der in Rede stehenden Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 GG zugunsten des Antragstellers aus. Er darf nicht der Gefahr ausgesetzt werden, nach Griechenland überstellt zu werden, wo eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass sein Asylbegehren nicht mit der erforderlichen



derlichen Gründlichkeit betrieben wird. Eine weitergehende Prüfung bleibt dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Bliebe dem Antragsteller der begehrte Erlass der einstweiligen Anordnung versagt, ob- siegte er aber in der Hauptsache, könnten Rechtsbeeinträchtigungen nicht mehr verhin- dert oder rückgängig gemacht werden. Bereits die Erreichbarkeit des Antragstellers in Griechenland für die Durchführung des Hauptsacheverfahrens wäre nicht sichergestellt. Diese Einschätzung stützt sich insbesondere auf den Bericht des schweizerischen Bun- desamtes für Migration „Focus Griechenland - Asylsystem“ vom 23. September 2009. Danach werden so genannte Dublin-Rückkehrer zwar gegenüber anderen Asylbewerbern insoweit besser behandelt, als sie direkten Zugang zu einem Asylverfahren haben und ihnen eine sogenannte „Rosa Karte“ ausgestellt wird. Trotz „Rosa Karte“ würden aber zahlreiche Asylbewerber - auch Familien - obdachlos, da bei 20.000 Asylgesuchen 2008 und etwa 30.000 anhängigen Fällen im September 2009 nur ca. 900 Plätze in Unterkünf- ten zur Verfügung gestanden hätten (S. 10 des Berichts v. 23.09.2009).

Die Nachteile, die entstünden, wenn einstweiliger Rechtsschutz gewährt würde, dem An- tragsteller der Erfolg in der Hauptsache aber versagt bliebe, wiegen dagegen weniger schwer. Insbesondere widerspricht die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz im Überstellungsverfahren nicht gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepu- blik Deutschland. Eine gemeinschaftsrechtliche Pflicht zum Ausschluss des vorläufigen Rechtsschutzes bei Überstellungen nach der Dublin II-VO besteht nicht. Vielmehr sieht das Gemeinschaftsrecht die Möglichkeit der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ge- gen Überstellungen an den zuständigen Mitgliedstaat nach deren Art. 19 Abs. 2 S. 4 und Art. 20 Abs. 1 Buchst. e S. 4 Dublin II-VO selbst vor.

Selbst wenn - was absehbar ist - eine Vielzahl der deutschen Verwaltungsgerichte die Überstellung von Asylbewerbern nach Griechenland im Rahmen der Gewährung vorläufi- gen Rechtsschutzes aussetzen und damit das in der Dublin II-VO vorgesehene Zustän- digkeitssystem zumindest zeitweise in gewissem Umfang faktisch außer Kraft setzen wür- den, begründete dies im vorliegenden Verfahren keine Pflicht zur Anrufung des Europäi- schen Gerichtshofs gemäß Art. 267 Abs. 1 und 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union - EUVA - (ABl. EU C 115 v. 09.05.2008, S. 47). Denn es besteht im Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes keine Vorlagepflicht, wenn es - wie hier - jeder Par- tei unbenommen bleibt, ein Hauptsacheverfahren anzustrengen, in dem die Frage nach der Gültigkeit oder Auslegung des Gemeinschaftsrechts erneut geprüft werden und den Gegenstand einer Vorlage nach Art. 267 EUVA bilden kann (vgl. BVerfG, Beschl. v. 27.04.2005 - 1 BvR 223/05 -).

2. Den Antrag des Antragstellers, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass der An- tragsteller während der Geltung der Anordnung zu 1) nicht nach Griechenland abgeschö-



ben werden darf, ist nach der Rechtsprechung des Nds. Oberverwaltungsgerichts in einer Konstellation wie der vorliegenden als „flankierender Antrag“ ebenfalls statthaft (Nds. OVG, Beschl. v. 19.11.2009 - 13 MC 166/09 -).

Der Antrag ist aus den vorstehenden Gründen auch begründet. Eine umgehende Mitteilung durch die Antragsgegnerin, auf deren Initiative die zuständige Ausländerbehörde (der Landkreis Uelzen) die Abschiebung eingeleitet hat, ist in diesem Falle geboten, um in Anbetracht des bereits gescheiterten und jederzeit zu wiederholenden Abschiebungsversuches zu gewährleisten, dass die Anordnung der aufschiebenden Wirkung Beachtung findet. Andernfalls wäre zu besorgen, dass die Antragsgegnerin, die sich in dem angefochtenen Bescheid mit den Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts nicht hinreichend auseinandergesetzt hat, die von ihr durch den Erlass des angefochtenen Bescheids veranlasste Abschiebung nicht rechtzeitig stoppt (ebenso VG Braunschweig, Beschl. v. 27.07.2010 - 2 B 188/10 -).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Siebert

Ausgefertigt
Lüneburg, den 18.4. Sep. 2010
Wey
Köhler
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

